



## Stellungnahme zum Antrag Nr. AT/0009/2018

Vorlage: <b>ST/0012/2018</b>		Datum: 23.01.2018	
<b>Bürgermeisterin</b>			
Verfasser:	50-Amt für Jugend, Familie, Senioren und Soziales	Az.: 504001	
<b>Betreff:</b>			
<b>Stellungnahme zum Antrag der AfD-Ratsfraktion vom 18.01.2018 (AT/0009/2018) auf medizinische Altersbestimmung bei unbegleiteten minderjährigen Asylbewerbern</b>			
Gremienweg:			
01.02.2018	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP		ohne BE abgesetzt geändert
	öffentlich		

### Stellungnahme:

Das behördliche Verfahren zur Altersfeststellung ist bundesgesetzlich geregelt. Gemäß § 42 f Abs. 1 SGB VIII hat das Jugendamt im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme der ausländischen Person gemäß § 42a deren Minderjährigkeit durch Einsichtnahme in deren Ausweispapiere festzustellen oder hilfsweise mittels einer qualifizierten Inaugenscheinnahme einzuschätzen und festzustellen.

Eine ärztliche Untersuchung zur Altersfeststellung von Amts wegen ist nach § 42 f Abs.2 SGB VIII nur in Zweifelsfällen zulässig und darf nur mit Einwilligung der betroffenen Person und ihres Vertreters durchgeführt werden.

Beim Jugendamt Koblenz erfolgt die Alterseinschätzung immer im Team aus zwei Fachkräften. Im Jahr 2017 wurde bei 9 Personen eine qualifizierte Inaugenscheinnahme durchgeführt, da Ausweispapiere nicht vorlagen. Eine ärztliche Untersuchung wurde nicht erforderlich.

Bei erheblichen Zweifeln an der Minderjährigkeit der ausländischen Person stellt die ärztliche Untersuchung zur Altersbestimmung im Einzelfall auch für das städtische Jugendamt eine Handlungsoption dar. Das beschriebene Verfahren entspricht der Verwaltungspraxis bei anderen rheinland-pfälzischen Kommunen, mit denen im Rahmen von Arbeitskreisen ein Austausch in diesem Themenfeld stattfindet.

Ein Verfahren, das, wie im Antrag gefordert, die medizinische Untersuchung als Standard zur Altersfeststellung vorsieht, wenn es sich nicht zweifelsfrei um ein Kind (<14) handelt, ist mit den vorgenannten Regelungen im SGB VIII nicht vereinbar.

### Beschlussempfehlung:

Es wird die Ablehnung des Antrages empfohlen.